

Ortsgemeinde Monreal

Vorlage Nr. 074/039/2016

Beschlussvorlage

TOP

**Antrag auf Genehmigung von 2
Windenergieanlagen zur
Energieerzeugung**

Verfasser:
Bearbeiter: Michael Hinz
Abteilung: Abteilung 4

Datum:
28.09.2016

Aktenzeichen:

Telefon-Nr.:
02651/8009-51

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich		Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt, zum Antrag auf Genehmigung von 2 Windenergieanlagen zur Energieerzeugung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Monreal, Außenbereich, Flur 1, Flurstücke 178/2 und 143/2, das Einvernehmen gemäß 36 BauGB i.Vm. 35 BauGB nicht zu erteilen / zu erteilen.

Etwaige Anträge:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinde liegt ein Antrag auf Genehmigung von zwei Windenergieanlagen (Errichtung und Betrieb der Windenergieanlagen zur Energieerzeugung) nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Monreal -Außenbereich-, Flur 1, Flurstücke 178/2 und 143/2, vor.

Der komplette Antrag liegt der Ortsgemeinde im Original zur Einsichtnahme vor.

Das Vorhaben liegt außerhalb der bebauten Ortslage von Monreal. Die Zulässigkeit beurteilt sich daher nach § 35 BauGB – Bauen im Außenbereich. Da es sich hier **um ein privilegiertes Vorhaben** im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB handelt, ist es dann zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegen stehen.

Öffentliche Belange stehen gem. § 35 Abs. 3, Satz 3 BauGB einem Vorhaben nach § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellung im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Die Baugrundstücke liegen außerhalb der in der rechtsverbindlichen 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes ausgewiesenen Vorrangflächen für Windenergie.

Durch die 12. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Vordereifel, „Teilplanung Windenergie“, Teilbereich Süd, wurden weitere Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung festgelegt. Die Flächen Flur 1, Flurstück 178/2 und 143/2 liegen innerhalb dieser Konzentrationsfläche. Die 12. Fortschreibung ist allerdings noch nicht verbindlich. Sie liegt derzeit der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz zur Genehmigung vor.

Wir werden die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz als zuständige Behörde für die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz darauf hinweisen, dass zu den im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereichen ein erweiterter Schutzabstand von insgesamt 1.000 m als weiche Tabuzone und für die Einzelgehöfte im Außenbereich, Splittersiedlungen und Sonderbauflächen für Wochenendhausgebiete ein gegenüber den Ortslagen verringerter Vorsorgeabstand von insgesamt 500 m als weiche Tabuzone festgelegt wurde und das das gesamte Bauwerk der Windenergieanlage, d.h. auch der von den Rotorblättern überstrichene Bereich innerhalb der Konzentrationsflächen liegen muss.

Der Ortsgemeinderat hat über das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m § 35 BauGB zu beraten und zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen?				
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein				
Veranschlagung				
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 20	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 20	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen: